

## **Versorgung für Fremd- und Gesellschafter-Geschäftsführer: Wirksame Zusage nur mit Gesellschafterbeschluss**

Für viele Geschäftsführer existieren auf Grund der meist nur unzureichenden gesetzlichen Rentenleistungen erhebliche Versorgungslücken. Dies betrifft sowohl den von der Rentenversicherungspflicht befreiten Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF, i.d.R. beherrschend), wie auch den angestellten Geschäftsführer ohne Unternehmensbeteiligung, deren Verdienst regelmäßig oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung liegt. Die rückgedeckte Pensionszusage bietet Möglichkeiten, Lücken in der Alterssicherung steuerbegünstigt und bedarfsorientiert unter Berücksichtigung der Unternehmensinteressen zu schließen. Neben rückstellungsfinanzierten Versorgungsmodellen (Gewinnminderung durch Bildung von Pensionsrückstellungen) bieten sich alternativ auch Unterstützungskassenversorgungen an, sofern bei Kapitalgesellschaften eine Bilanzberührung vermieden werden soll. Durch den Abschluss von kongruenten Rückdeckungsversicherungen kann sich das Unternehmen von biometrischen Risiken befreien.

### **Gesellschafterbeschluss**

Zwingend für die steuerliche Anerkennung einer wirksam erteilten Versorgungszusage an einen Geschäftsführer (fremd, beteiligt oder beherrschend) ist das Vorliegen eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) erstmalig in einer Entscheidung vom 25.03.1991 – II ZR 169/90 – festgestellt. Hierbei ist es unerheblich, ob die Finanzierung im Wege der Gehaltsumwandlung oder durch Aufwendungen des Unternehmens erfolgt.

Durch die Erteilung einer Zusage wird ein weiteres Dauerschuldverhältnis begründet. Hierdurch verpflichtet sich das Unternehmen auch nach Beendigung des regulären Dienstverhältnisses gegenüber dem Geschäftsführer bis zu dessen Tode, teilweise sogar bis zum Tode seines hinterbliebenen Ehegatten. Dies gilt aufgrund der für das Unternehmen bestehenden Subsidiärhaftung des Zusagegebenden (Durchgriffshaftung) unabhängig davon, ob z.B. eine GmbH die Leistungen unmittelbar erbringt oder sich hierfür eines Dritten als Versorgungsträger (z.B. Unterstützungskasse) bedient.

Auch eine Entgeltumwandlungsvereinbarung selbst steht mit der Begründung der Zusage als neue Verpflichtung in einem unmittelbaren Zusammenhang. Mit ihr wird der Dienstvertrag im Bereich der Auszahlungsweise der Vergütung dauerhaft geändert und die Finanzierung der Zusage begründet. Ohne einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss ist folglich eine solche Vereinbarung zivilrechtlich nicht wirksam.

### **Insolvenzversicherung**

Ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer fällt nicht unter die gesetzliche Insolvenzversicherung des Betriebsrentengesetzes. Damit entfällt auch die Beitragspflicht beim Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG). Für den GGF sollte eine privatrechtliche Insolvenzversicherung mittels Verpfändung der für diesen Zweck abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung eingerichtet werden. In diesem Fall sollte der Gesellschafterbeschluss auch die Verpfändung umfassen (Oberlandesgericht Düsseldorf vom 23.04.2009 – I-6 U 58/08).

### **Fazit**

Der Gesellschafterbeschluss ist immer zwingendes Erfordernis einer Versorgungszusage an einen Geschäftsführer. Hierbei empfehlen wir, dass bei Neuerteilung einer Pensionszusage im Gesellschafterbeschluss immer folgende Aspekte berücksichtigt werden und zu beschließen sind:

- Erteilung der Versorgungszusage
- Verpfändung der Rückdeckungsversicherung
- Ggf. Entgeltumwandlungsvereinbarung

Dies gilt unabhängig von den Rahmenbedingungen, wie z.B. dem Beteiligungsverhältnis des Geschäftsführers, der Finanzierungsform oder der Art der Versorgungszusage (intern über die Bildung von Pensionsrückstellungen oder über einen externen Versorgungsträger).



Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Herbststr. 36a  
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)